

Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Anlage 3: Bereiche

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

1. ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
2. einen **Bereich** (Bereichsweiterbildung).

Bereichsweiterbildung im Paragrafenteil

§ 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in **weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden** oder in **besonderen Anwendungsbereichen** erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach **Anlage 3** dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in Richtlinien konkretisieren.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen auf Antrag feststellen, dass und in welchem Umfang sich die festgelegte Weiterbildungszeit **verkürzt**, soweit abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung **absolviert worden** sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

§ 4 Gebietsweiterbildung

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer **Gebietsweiterbildung** können für eine **Bereichsweiterbildung anerkannt** werden.

Bereichsweiterbildung im Paragrafenteil

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung **berufsbegleitend** erfolgen, soweit dies nach Anlage 3 zulässig ist.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

(3) Die Zulassung zur **Prüfung** für eine Bereichsweiterbildung kann erst **nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung** erfolgen.

→ Bereichsweiterbildungen erlauben es, eine Zusatzbezeichnung zu führen:

§ 7 Führen von Bezeichnungen

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur **zusammen** mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

Bereichsweiterbildung in Anlage 3

1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

2. Spezielle Schmerzpsychotherapie

3. Sozialmedizin

4. Analytische Psychotherapie

4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

5. Systemische Therapie

5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

5.2 Systemische Therapie Erwachsene

6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

7. Verhaltenstherapie

7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	<p>Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Diabetesberaterinnen und Diabetesberater, stationäre Maßnahmen) fördern.</p>
Weiterbildungszeit	<p>Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.</p>
Weiterbildungsvoraussetzung	<p>Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut</p>
Weiterbildungsstätten	<p>Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.</p>
Zeiteinheiten	<p>Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.</p>

Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	<p>Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) gefördert werden.</p>
Weiterbildungsz eit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungs- voraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
Weiterbildungs- stätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Sozialmedizin

Definition	<p>Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.</p>
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin oder als Fachpsychotherapeut
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Ggf. anpassen:

... gesundheitlicher Störungen im Zusammenhang mit psychischen Erkrankungen und deren Auswirkungen ...

Bereichsweiterbildung in Anlage 3

1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
2. Spezielle Schmerzpsychotherapie
3. Sozialmedizin

4. Analytische Psychotherapie

- 4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche
- 4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

5. Systemische Therapie

- 5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche
- 5.2 Systemische Therapie Erwachsene

6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- 6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche
- 6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

7. Verhaltenstherapie

- 7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche
- 7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Bereichsweiterbildung in Anlage 3

Qualifizierung in weiteren Psychotherapieverfahren

Warum?

- Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, fachlich und berufspolitisch; Zusatzbezeichnungen sind ankündigungsfähig
- Verbreiterung des Versorgungsangebots
- Die schon vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen sollten bei einer weiteren Qualifizierung berücksichtigt werden
- Die Anforderungen sollen angemessen praktikabel und realisierbar sein, ggf. auch berufsbegleitend durchführbar sein
- In WBO PP/KJP ist die Qualifikation in einem weiteren Verfahren schon möglich: Systemische Therapie => naheliegend, diesen Umfang als Maßstab für die anderen Verfahren zu nutzen

Bereichsweiterbildung in Anlage 3

WBO sieht verringerte Anforderungen gegenüber dem Erwerb des ersten Verfahrens vor, denn:

- Die Bereichsweiterbildung ist keine Neuqualifizierung sondern eine Weiterqualifizierung
- Die schon erworbene Verfahrenskompetenz erlaubt gewissen Transfer von Kompetenzen in ein weiteres Verfahren
- Es gibt zunehmend Annäherungen und Überschneidungen zwischen den Verfahren, ein produktiver Austausch ist wünschenswert und besser realisierbar, wenn Kompetenzen in mehr als einem Verfahren erworben werden
- Die Psychotherapieforschung legt nahe, dass weniger schulenspezifische Elemente als allgemeine Wirkfaktoren und der spezifische Kontext entscheidend für den Erfolg einer Psychotherapie sind



Bruce E. Wampold
Zac E. Imel
Christoph Flickiger

Die Psychotherapie- Debatte

Was Psychotherapie
wirksam macht

Bereich Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten



Bereich Analytische Psychotherapie

aufbauend auf	VT	ST	TP
Theorie	240 Stden davon 24 Gruppe	240 Stden davon 24 Gruppe	120 Stden
Behandlungsfälle E	7 Fälle, 500 Std. 5 x 5-25 Std. 1 x mind. 240 1 x mind. 160 20 psychoanalyt ErstU	7 Fälle, 500 Std. 5 x 5-25 Std. 1 x mind. 240 1 x mind. 160 20 psychoanalyt ErstU	2 Fälle, 400 Std. 1 x mind. 240 1 x mind. 160 10 psychoanalyt. ErstU
Behandlungsfälle KJ	4 Fälle, 500 Std. 2 x 5-25 Std. 1 x mind. 90 1 x mind. 120 incl. Bezugspers.stunden 20 psychoanalyt ErstU	4 Fälle, 500 Std. 2 x 5-25 Std. 1 x mind. 90 1 x mind. 120 incl. Bezugspers.stunden 20 psychoanalyt ErstU	2 Fälle, 400 Std. 1 x mind. 90 1 x mind. 120 incl. Bezugspers.stunden
Gruppe	30 Dst.	30 Dst.	-
Supervision	1:4 – 1:8 mind. 50 Einzel + 70 Std. Fallseminare	1:4 – 1:8 mind. 50 Einzel + 70 Std. Fallseminare	1:4 – 1:8 mind. 35 Einzel + 35 Std. Fallseminare
Prüfung	Dok. beider LZT	Dok. beider LZT	Dok. beider LZT
Selbsterfahrung E	220 Einzel + 80 Gruppe	220 Einzel + 80 Gruppe (Anerkennung von bis zu 20 aus ST-SE)	220 Einzel (Anerkennung von bis zu 45 Einzel aus TP-SE)
Selbsterfahrung KJ	150 Einzel und 80 Gruppe	150 Einzel + 80 Gruppe (Anerkennung von bis zu 20 aus ST-SE)	150 Einzel (Anerkennung von bis zu 45 Einzel aus TP-SE)

Bereich Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs <u>Systemische Therapie</u> vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

Bereich Systemische Therapie

aufbauend	VT	TP	AP
Theorie	240 Std., davon 24 Gruppe	240 Std., davon 24 Gruppe	240 Std., davon 24 Gruppe
Behandlungsfälle	12 Fälle, 280 Std. Einzel oder Mehrpersonensetting 9 x 5-25 Std. 3 x mind. 30	12 Fälle, 280 Std. Einzel oder Mehrpersonensetting 9 x 5-25 Std. 3 x mind. 30	12 Fälle, 280 Std. Einzel oder Mehrpersonensetting 9 x 5-25 Std. 3 x mind. 30
Gruppe	30 Dst.	30 Dst.	30 Dst
Supervision	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel
Prüfung	Dok. 1 LZT/1 KZT	Dok. 1 LZT/1 KZT	Dok. 1 LZT/1 KZT
Selbsterfahrung	80, davon mind. 60 Gruppe	80, davon mind. 60 Gruppe	80, davon mind. 60 Gruppe

Bereich Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie



Psychotherapeuten
Kammer NRW

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs <u>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie</u> vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten



Bereich Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

aufbauend	VT	ST	AP
Theorie	240 Std., davon 24 Gruppe	240 Std., davon 24 Gruppe	120 Std.
Behandlungsfälle E	9 Fälle, 280 Std. Einzel 5 x 5-25 Std. 3 x mind.30 1 x mind. 60 20 ErstU	9 Fälle, 280 Std. Einzel 5 x 5-25 Std. 3 x mind.30 1 x mind. 60 20 ErstU	4 Fälle, 150 Std. Einzel 3 x mind. 30 1 x mind. 60 10 ErstU
Behandlungsfälle KJ	9 Fälle, 280 Std. Einzel 5 x 5-25 Std. 3 x mind. 30 1 x mind. 60 incl. Bezugspersonenstd. 20 ErstU	9 Fälle, 280 Einzel 5 x 5-25 Std. 3 x mind. 30 1 x mind. 60 incl. Bezugspersonenstd. 20 ErstU	2 Fälle, 200 Std. 5 x 5-25 Std. 2 x mind. 30 incl. Bezugspersonenstd. 10 ErstU
Gruppe	30 Dst.	30 Dst.	-
Supervision	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel + 70 Std. Fallseminare	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel + 70 Std. Fallseminare	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel + 35 Std. Fallseminare
Prüfung	Dok. 1 LZT/1KZT	Dok. 1 LZT/1KZT	Dok. 1 LZT/1KZT
Selbsterfahrung E	100, davon mind. 70 Gruppe	100, davon mind. 70 Gruppe (Anerkennung von bis zu 20 aus ST-SE)	25 Einzel-SE (Ausgleich fehlender KZT- SE)
Selbsterfahrung KJ	100, davon mind. 70 Gruppe	100, davon mind. 70 Gruppe (Anerkennung von bis zu 20 aus Gr in ST)	25 Einzel-SE (Ausgleich fehlender KTZ- SE)

Bereich Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung einer oder eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeut für Kinder und Jugendliche, Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs <u>Verhaltenstherapie</u> vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Bereich Verhaltenstherapie

aufbauend	ST	TP	AP
Theorie	240 Std., davon 24 Gruppe	240 Std., davon 24 Gruppe	120 Std.
Behandlungsfälle E (Diagnostik + Behandlung)	12 Fälle, 280 Std. Einzel 9 x 5-25 Std. 3 x 30	12 Fälle, 280 Std. Einzel 9 x 5-25 Std. 3 x 30	12 Fälle, 280 Std. Einzel 9 x 5-25 Std. 3 x 30
Behandlungsfälle KJ	12 Fälle, 280 Std. Einzel 9 x 5-25 Std. 3 x mind. 30 incl. Bezugspersonenstd.	12 Fälle, 280 Std. Einzel 9 x 5-25 Std. 3 x mind. 30 incl. Bezugspersonenstd.	12 Fälle, 280 Std. Einzel 9 x 5-25 Std. 3 x mind. 30 incl. Bezugspersonenstd.
Gruppe	30 Dst.	30 Dst.	-
Supervision	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel	1:4 – 1:8 mind. 20 Einzel
Prüfung	Dok. 1 LZT/1KZT	Dok. 1 LZT/1KZT	Dok. 1 LZT/1KZT
Selbsterfahrung E	80, davon mind. 60 Gruppe	80, davon mind. 60 Gruppe	80, davon mind. 60 Gruppe
Selbsterfahrung KJ	80, davon mind. 60 Gruppe	80, davon mind. 60 Gruppe	80, davon mind. 60 Gruppe

Bereichsweiterbildung in Anlage 3

- Die Fragen der Finanzierung stellen sich auch für die Bereichsweiterbildungen; es dürfte leichter sein, wesentliche Teile innerhalb der Gebietsweiterbildung zu absolvieren als danach.
- Die verklammerte Ausbildung TP/AP ist weitgehend möglich wie bisher!
- Auch weitere Verfahrenskombinationen sind möglich.
- Bundeseinheitliche Regelungen dienen
 - dem Erhalt der Souveränität der Profession
 - der Anerkennungsfähigkeit der Weiterbildung über Bundeslandgrenzen hinweg, z.B. bei einem Wechsel des Bundeslandes

Ausblick: auch für die PP/KJP kann die ‚alte‘ MWBO um den Erwerb von Verfahrenskompetenzen in VT, TP, AP erweitert werden, wenn der Berufsstand das will.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!
Ich freue mich auf Fragen!

